

Herr Christoph Dreiner führt in das Thema ein und trägt die rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Da Freiflächen für Solarenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, sind für selbständige Anlagen regelmäßig Bauleitpläne aufzustellen (Ausnahme: § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die Marienheide jedoch nicht betreffen). Bauleitpläne müssen sich an Ziele der Raumordnung anpassen und raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen können insbesondere nur auf den vorbelasteten Standorten realisiert werden (Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“ LEP NRW). Es müsse noch analysiert werden, welche Standorte in der GIS-Analyse nach Festlegung von harten und weichen Tabukriterien im Gemeindegebiet geeignet sind.

Frau Kirsten Zander erkundigt sich, wie groß die verbleibenden Flächen sind, die infrage kommen könnten.

Herr Christoph Dreiner entgegnet, dass grundsätzlich alle nicht-ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen zunächst in Betracht kommen. Ausgeschlossen wären aber unter anderem Oberflächengewässer, Waldgebiete, Bodendenkmäler, Verkehrs- und Siedlungsflächen oder andere Schutzgebiete. Ferner muss bei der AggerEnergie angefragt werden, wo Netzanschlüsse überhaupt denkbar sind und ab welcher Größe eine Fläche im Betrieb auch wirtschaftlich erscheint.

PV-Freiflächenanlagen sollten immer auch beweidet werden, so Herr Sebastian Schäfer.

Herr Sebastian Golinski gibt an, die Abwägungen in die GIS-Analyse einzustellen und die Ergebnisse in der nächsten Sitzung im Ausschuss zu präsentieren. Die Analyse zeigt so dann an, welche Flächen am Ende z.B. aus ökologischer Sicht und/oder aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll oder nicht sinnvoll sind, so Herr Dreiner.